S 9 KR 58/04 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 KR 58/04 ER
Datum	14.06.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Der Antrag auf einsteilige Anordnung wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

Der Antragssteller begehrt mit dem Antrag im einstweiligen Rechtsschutz die Verpflichtung der Antragsgegnerin, ihm eine KÃ¼ndigungsbestÃ¤tigung zum 30.6.2004 auszustellen.

Die U BKK und die BKK C fusionierten zum 1.4.2004 zur Antragsgegnerin. Zuvor lag der allgemeine Beitragssatz der U BKK bei 12,8 % und bei der BKK C bei 14,4 %. Der allgemeine Beitragssatz fÃ¼r pflichtversicherte BeschÃ¤ftigte wurde auf 13,8 % festgesetzt.

Der Antragssteller ist der Ansicht, dass ihm wegen der mit der Fusion verbundenen Beitragssteigerung ein SonderkÃ¼ndigungsrecht nach Â§ 175 Abs. 4 Satz 5 SGB V zustehe.

Die Antragsgegnerin teilte dem Antragssteller mit Widerspruchsbescheid vom

17.5.2004 mit, dass ein SonderkÃ¼ndigungsrecht wegen der Fusion nicht bestehe. Es handele sich vielmehr um die neue Festsetzung eines Beitragssatzes im Rahmen der neu beschlossenen Satzung.

Der Antragssteller beantragt schriftsÃ¤tzlich,

die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm unverzÃ¼glich eine KÃ¼ndigungsbestÃ¤tigung bis zum 30.6.2004 auszustellen und ihm eine angemessene pauschale EntschÃ¤digung fÃ¼r die im Zusammenhang mit dem Vor- und Klageverfahren entstandenen Kosten zu erstatten.

Die Antragsgegnerin beantragt schriftsÃ¤tzlich,

den Antrag zurÃ¼ckzuweisen.

Sie ist der Ansicht, es liege kein Anordnungsgrund vor, da es dem Antragssteller zumutbar sei, die Entscheidung im Hauptsacheverfahren abzuwarten. Versicherungsschutz gegen Krankheit sei gegeben. Ein eventuell hÃ¶herer Beitragssatz der Antragsgegnerin im VerhÃ¤ltnis zu anderen gesetzlichen Krankenkassen stelle keine unzumutbaren Nachteile dar, die eine Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigten. Die Hauptsache wÃ¼rde aber vorweggenommen, wenn dem Antrag des Antragsstellers stattgegeben werden wÃ¼rde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf das Ã¼brige Vorbringen der Beteiligten Bezug genommen.

II.

Die Kammer konnte gemÃ¤Ã Â§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG in Verbindung mit Â§ 921 Abs. 1 ZPO ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist unbegrÃ¼ndet. Die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes sind nicht gegeben.

GemÃ¤Ã Â§ 86 b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die VerÃ¤nderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts des Antragsstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÃ¶nnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruchs, dass heiÃt des materiellen Anspruchs, fÃ¼r den vorlÃ¤ufiger Rechtsschutz begehrt wird, sowie das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, dass heiÃt die Unzumutbarkeit bei AbwÃ¤gung aller betroffenen Interessen die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten, voraus.

Es liegt weder ein Anordnungsanspruch noch ein Anordnungsgrund vor.

Ein Anordnungsanspruch kÃ¶nnte sich aus dem Gesichtspunkt ergeben, dass eine BeitragserhÃ¶hung, die zu einer KÃ¼ndigung der Mitgliedschaft berechtigt, auch dann vorliegen kann, wenn eine Krankenkasse, die durch den Zusammenschluss zweier bisher selbstÃ¤ndiger Krankenkassen entstanden ist, ihren Beitrag erstmals festsetzt. Diese Ansicht vertritt der Antragssteller im Hinblick auf Â§ 175 Abs. 4 Satz 5 SGB V in der hier maÃgeblichen Fassung des Gesetzes vom 27.2.2001 (BGBl 1946). Dieser Ansicht tritt die Antragsgegnerin entgegen. Sie verweist auf das Interesse der nach einem Zusammenschluss von Kassen entstandenen neuen Solidargemeinschaft und darauf, dass der Beitrag erstmals festgesetzt wird und daher eine ErhÃ¶hung nicht vorliegt.

Unter Beachtung dieser unterschiedlichen Positionen kann jedenfalls nicht von offensichtlich rechtswidrigem Verwaltungshandeln ausgegangen werden (so auch das LSG NRW L 16 B 15/04 KR ER). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Entscheidung des LSG Sachsen-Anhalt mit dem Az. L 4 KR 33/00 (LSG NRW aaO).

Nur wenn jedoch das von der Antragsstellerin angegriffene Verwaltungshandeln offensichtlich rechtswidrig ist, ist der Erlass einer Regelungsanordnung geboten (vgl. hierzu auch LSG NRW aaO.).

Es liegt zudem kein Anordnungsgrund vor, da der Erlass einer solchen Regelungsanordnung voraussetzt, dass ihr Erlass zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint (Â§ 86 b Abs. 2 Satz 2 aE.). Solche wesentlichen Nachteile sind nicht erkennbar. Denn in dem die Antragsgegnerin den Versicherten unter Bezugnahme auf das ihrer Ansicht nach nicht bestehende SonderkÃ¼ndigungsrecht gemÃ¤Ã Â§ 175 Abs. 4 Satz 5 SGB V im Wege der Widerspruchserteilung das Klageverfahren erÃ¶ffnet, unternimmt sie alles notwendige, um die Richtigkeit ihrer Rechtsauffassung zum SonderkÃ¼ndigungsrecht beim Zusammenschluss von zwei bisher selbstÃ¤ndigen Krankenkassen rechtlich im Hauptsacheverfahren Ã¼berprÃ¼fen zu lassen. Durch die Erteilung einer KÃ¼ndigungsbestÃ¤tigung wÃ¼rde das Ergebnis dieses Hauptsacheverfahren vorweg genommen. Denn mit Ausstellung der KÃ¼ndigungsbestÃ¤tigung und nach Vorlage der Mitgliedsbescheinigung gemÃ¤Ã Â§ 175 Abs. 4 Satz 4 SGB V wird die KÃ¼ndigung wirksam.

Sollte die Ansicht des Antragsstellers zutreffend sein, dass ein SonderkÃ¼ndigungsrecht gemÃ¤Ã Â§ 175 Abs. 4 Satz 5 SGB V auch besteht, wenn sich zwei selbstÃ¤ndige Krankenkassen zusammenschliessen und einen neuen Beitragssatz festsetzen, kommt der im Hauptsacheverfahren zu erlangende Rechtsschutz nicht zu spÃ¤t. Denn wenn die Versicherten ihr Wahlrecht gegenÃ¼ber der neuen Krankenkasse ausgeÃ¼bt haben, wird die KÃ¼ndigung in dem Monat wirksam, indem das Wahlrecht ausgeÃ¼bt worden ist. Dem steht nicht entgegen, dass die Versicherten die Mitgliedschaft bei der neuen Krankenkasse nicht mit einer Mitgliedsbescheinigung im Sinne des Â§ 175 Abs. 2 Satz 1 SGB V nachweisen konnten. Das ist unter Beachtung des Verwaltungshandelns der Antragsgegnerin nicht mÃ¶glich. Insoweit kommt der im Hauptsacheverfahren zu ergehenden

gerichtlichen Feststellung die entsprechende ersetzende Wirkung zu (vgl. hierzu SG DÃ¼sseldorf Urteil vom 12.9.2003 noch nicht rechtskrÃ¤ftig; anhÃ¤ngig beim LSG NRW Az. L 16 KR 305/03). Wichtig ist daher, dass der Antragssteller gegenÃ¼ber der von ihm zu wÃ¤hlenden Krankenkasse sein Wahlrecht ausÃ¼bt. Er erlangt zwar weder eine KÃ¼ndigungsbestÃ¤tigung von der Antragsgegnerin noch kann die neue Krankenkasse ihm eine Mitgliedsbescheinigung ausstellen, aber wenn der Antragssteller sein Wahlrecht ausgeÃ¼bt hat, kann im Fall einer positiven rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren die Mitgliedschaft bei der Antragsgegnerin rÃ¼ckwirkend beendet und bei der neuen Krankenkasse begrÃ¼ndet werden.

Aus einer entsprechenden rechtskrÃ¤ftigen Feststellung des Gerichts des Hauptsacheverfahrens folgt das Ende der Mitgliedschaft bei der alten Krankenkasse, der die Mitgliedschaft bei der neuen Krankenkasse unter BerÃ¼cksichtigung des ausgeÃ¼bten Wahlrechts folgt. Auch soweit im Verlauf des Hauptsacheverfahrens seitens der "alten Krankenkasse" Leistungen erbracht werden, stÃ¼nde dies einer rÃ¼ckwirken- den NeubegrÃ¼ndung der Mitgliedschaft bei der "neuen Krankenkasse" nicht entgegen, da insoweit zwischen den LeistungstrÃ¤gern dem Grunde nach ErstattungsansprÃ¼che bestehen (Urteil des BSG vom 6.2.1992 â□□ 12 RK 14/90).

Die Abwendung wesentlicher Nachteile kann im Ã¼brigen auch nicht damit begrÃ¼ndet werden, dass der Antragssteller fÃ¼r mehrere Monate bis zur KlÃ¤rung des Hauptsacheverfahrens bei einer Krankenkasse bleiben muss, die ev. einen hÃ¶heren Beitragssatz hat als die neu gewÃ¤hlte Krankenkasse (vgl. hierzu auch LSG NRW L 16 B 15/04 KR ER vom 24.5.2004.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Erstellt am: 01.07.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024